

# Eingetragene Partnerschaft

Allgemeine Bestimmungen	2
Vermögensrecht	2
Vermögensvertrag	2
Erbrecht	3
Vorsorgeauftrag, Patienten- verfügung etc.	3
Weiterführende Informationen	3

## Allgemeine Bestimmungen

Das eidgenössische Partnerschaftsgesetz (PartG) ist per 01.01.2007 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft eintragen lassen. Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Der Personenstand lautet "in eingetragener Partnerschaft".

Das Gesuch um Eintragung ist beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der beiden Partnerinnen oder eines der beiden Partner einzureichen.

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, sind weder zur Adoption noch zu fortpflanzungsmedizinischen Verfahren zugelassen.

Im Erbrecht, dem Sozialversicherungsrecht, der beruflichen Vorsorge und im Steuerrecht haben sie Rechte und Pflichten analog den Ehepartnern.

## Vermögensrecht

Die beiden Partnerinnen oder Partner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen und haftet damit auch für eigene Schulden.

Wer behauptet, ein bestimmter Vermögenswert sei Eigentum einer Partnerin oder eines Partners, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partnerinnen oder Partner angenommen.

## Inventar

Jede Partnerin und jeder Partner kann jederzeit verlangen, dass die oder der andere bei der Aufnahme eines Inventars der eigenen Vermögenswerte mit öffentlicher Urkunde mitwirkt. Ein solches Inventar wird als richtig vermutet, wenn es innerhalb eines Jahres nach Einbringung der Vermögenswerte errichtet wurde.

## Vermögensvertrag

Die beiden Partnerinnen oder Partner können in einem Vermögensvertrag eine besondere Regelung vereinbaren für den Fall, dass die eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Insbesondere können sie vereinbaren, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 - 219 ZGB) geteilt wird.

3/3

Solche Vereinbarungen dürfen die Pflichtteile der Nachkommen einer Partnerin oder eines Partners nicht beeinträchtigen.

Der Vermögensvertrag muss öffentlich beurkundet werden.

### Erbrecht

Mit der Begründung der eingetragenen Partnerschaft haben die beiden Partnerinnen oder Partner ein gesetzliches Erbrecht zueinander.

Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner erben:

- wenn sie mit den Nachkommen der oder des Verstorbenen zu teilen haben, die Hälfte des Nachlasses.
- wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel vom Nachlass.
- Nur wenn keine Nachkommen und auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, fällt der gesamte Nachlass von Gesetzes wegen an die eingetragene Partnerin oder an den eingetragenen Partner.

Durch Testament oder Erbvertrag kann, unter Berücksichtigung der Pflichtteile, auf das Erbrecht Einfluss genommen werden.

Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung etc.

Dazu verweisen wir auf unser separates Merkblatt "Erwachsenenschutz".

### Weiterführende Informationen

Das Thema ist komplex und erfordert entsprechendes Fachwissen. Eine vertragliche oder erbrechtliche Lösung sollte individuell und soweit rechtlich möglich, den Bedürfnissen und der persönlichen Situation der Parteien angepasst werden.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

[www.gni.tg.ch](http://www.gni.tg.ch)